

Mannheim

Vogelstang

BEBAUUNGSPLAN NR. 10/04 GEWERBEGEBIET "SCHAAFECK"

M.1: 1000

75/4

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GEWERBEGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
	BESONDERE BAUWEISE
*	FLACHDACH
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
*	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
*	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
* ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
1	GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
99,48	ALTE STRASSENHÖHE
99,75	NEUE STRASSENHÖHE
*	SICHTWINKEL
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
	LEITUNGSRECHT
A	ABWASSERLEITUNG(GEPLANT)
W	WASSERLEITUNG (VORHANDEN)

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.a) NACH § 22 ABSATZ 4 BauNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSE BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
 - b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
 - c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND. EIN GRENZABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m.
BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8,00m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MIND. DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABSATZ 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6,00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1,50m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.
2. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - *3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
 - *4. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
 5. IM GEX-GEBIET SIND GEMÄSS § 8 ABSATZ 4 BauNVO NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE ZULÄSSIG.
IM GE-GEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG.

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

NR. *13-24/0279/84*

GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

KARLSRUHE, *14. Sept. 1976*

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

~~IM AUFTRAG~~

Heinrich



DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM

AM *29.6.1976* ALS SATZUNG BESCHLOS-

SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST

NACH § 12 BBauG AM *29.9.1976* RECHTS-

VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN *29.9.1976*

STADT MANNHEIM DEZ. VII

[Signature]
BÜRGERMEISTER



Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 10. 1974
wird bestätigt.

Mannheim, den **3. 12. 1975**

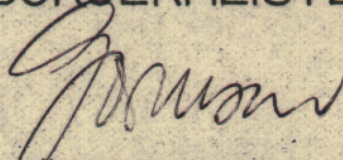
Vermessungsamt



[Signature]

MANNHEIM, DEN **3. 12. 1975**

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VII


BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN **3. 12. 1975**

STADTPLANUNGSAMT



STADTOBERBAUDIREKTOR